

BEKANNTMACHUNG

des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Sarlhusen

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) der Gemeinde Sarlhusen, 2. Nachtrag

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.11.1993 beschlossenen Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Sarlhusen ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 26.04.1995 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstr. 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 05.04.1995



Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Fölster

Ausgehängt am: 11.04.1995

Abzunehmen am: 26.04.1995

Abgenommen am: 26.04.1995

